

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Dezember 1963

Nummer 52

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	10. 12. 1963	Gesetz zur Änderung der Frist nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes	334
2020	10. 12. 1963	Gesetz über die Bildung einer neuen Gemeinde Vordereichholz, Landkreis Höxter	334
2020	10. 12. 1963	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Ostbüderich und Westbüderich, Landkreis Soest	335
2020	10. 12. 1963	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, und der Stadt Greven, Landkreis Münster	336
2022	8. 11. 1963	Satzung zur Änderung der Satzung betreffend den Sitz des Landschaftsverbandes, das Dienstsiegel und die Flagge, die Bildung von Fachausschüssen, die Zahl der Landesräte und die Anstellung, Beförderung und Entlassung von Angestellten	336
72	4. 12. 1963	Verordnung NW PR Nr. 4/63 über Regelung der Krankenhauspflegesätze	337
7831	4. 12. 1963	Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (DVO – AGVG – NW)	340
7842	6. 12. 1963	Dritte Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milch- wirtschaft	340
785	10. 12. 1963	Verordnung NW PR Nr. 3/63 zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung	340
	3. 12. 1963	Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 RVO für das Kalenderjahr 1964	341
		Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen	
	25. 11. 1963	Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Fern- gasleitung Berg. Gladbach – Derschlag, Abschnitt Berg. Gladbach – Bensberg/Untereschbach	341

2020

**Gesetz
zur Änderung der Frist nach § 87 Abs. 1 Nr. 2
des Kommunalabgabengesetzes**

Vom 10. Dezember 1963

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Art. 1

Die Frist nach § 87 Abs. 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (PrGS. NW. S. 7) wird für Erschließungsbeiträge bis zum 31. Dezember 1965 verlängert, soweit sie am 31. Dezember 1963 abläuft.

Art. 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Pütz

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten
Franken

— GV. NW. 1963 S. 334.

2020

**Gesetz
über die Bildung einer neuen Gemeinde
Vordereichholz, Landkreis Höxter**

Vom 10. Dezember 1963

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die bisher zur Stadt Nieheim, Landkreis Höxter, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Nieheim

Flur 1 Nr. 126, 128, 129, 130 und 244,

die bisher zur Stadt Steinheim, Landkreis Höxter, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Steinheim

Flur 19 Nr. 4/1, 66/4, 5 bis 10, 14, 54/17, 55/17, 36, 41 bis 43, 51, 52, 67/13, 68/13, 70, 76 bis 83, 89 bis 101, 103, 105, 107 bis 112, 115, 117, 163,

Flur 20 Nr. 177, 183 bis 185, 188, 229,

Flur 21 Nr. 415 bis 417, 453 bis 455,

Flur 22 Nr. 70, 74, 75, 93, 138 bis 140, 142 bis 144, 147, 149 bis 152, 158 bis 163,

die bisher zur Gemeinde Bergheim, Landkreis Höxter, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Bergheim

Flur 28 Nr. 317 bis 322, 325 bis 327, 331, 333 bis 355, 361, 363 bis 366, 370 bis 392,

Flur 29 Nr. 1364, 1380, 1381, 1386,

das bisher zur Gemeinde Eversen, Landkreis Höxter, gehörende Flurstück

Gemarkung Eversen

Flur 5 Nr. 75,

die bisher zur Gemeinde Ottenhausen, Landkreis Höxter, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Ottenhausen

Flur 5 Nr. 35/2, 27 bis 32, 34 bis 37, 86, 87,

und die bisher zur Gemeinde Vinsebeck, Landkreis Höxter, gehörenden Flurstücke

Gemarkung Vinsebeck

Flur 7 bis 9

werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen Vordereichholz. Sie gehört dem Amt Steinheim an.

(3) Die Bestimmungen des Oberkreisdirektors in Höxter vom 20. Juli 1962 über die Einzelheiten der Gebietsänderung werden bestätigt.

§ 2

Die Gemeinde Vordereichholz wird dem Amtsgericht Steinheim zugeordnet.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Weyer

Der Justizminister
Dr. Sträter

Bestimmungen

**des Oberkreisdirektors des Landkreises Höxter
als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die
Einzelheiten der Gebietsänderung anlässlich der Bildung
der neuen Gemeinde Vordereichholz durch Ausgliederung
von Gemeindeteilen der Städte Steinheim und Nieheim
sowie der Gemeinden Bergheim, Eversen, Ottenhausen
und Vinsebeck**

Auf Grund des § 15 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird mit Zustimmung des Kreisausschusses des Landkreises Höxter folgendes bestimmt:

§ 1

Rechtsnachfolge

Mit der Bildung der Gemeinde Vordereichholz gehen die Rechte und Pflichten der Städte Steinheim und Nieheim sowie der Gemeinden Bergheim, Eversen, Ottenhausen und Vinsebeck, die sich auf die auszugliedernden Gebiete beziehen, auf die Gemeinde Vordereichholz über; das gilt insbesondere für das Eigentum an öffentlichen Wegen und Brücken.

§ 2

Ortsrecht

1. Bis zum Inkrafttreten des neuen Ortsrechtes der Gemeinde Vordereichholz, längstens jedoch bis zum Ablauf von 6 Monaten seit dem Tage der Bildung dieser Gemeinde, gilt das Ortsrecht der Städte Steinheim und Nieheim sowie der Gemeinden Bergheim, Eversen, Ottenhausen und Vinsebeck in den ausgegliederten Gebietsteilen weiter.

2. Die von den Stadtvertretungen Steinheim und Nieheim bzw. den Vertretungen der Gemeinden Bergheim, Eversen, Ottenhausen und Vinsebeck beschlossenen Realsteuerhebesätze bleiben bis zum Inkrafttreten der neuen Haushaltssatzungen dieser Städte und Gemeinden sowie der neuen Gemeinde Vordereichholz unverändert.

§ 3

Bürgerrecht

Soweit der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt in einer der Städte Steinheim und Nieheim bzw. der Gemeinden Bergheim, Eversen, Ottenhausen und Vinsebeck für Rechte und Pflichten der Bürger maßgebend ist, gilt für die in den ausgegliederten Gebieten wohnenden Bürger der Zeitpunkt der Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltes in den vorgenannten Städten und Gemeinden als Zeitpunkt der Begründung in der Gemeinde Vordereichholz.

§ 4

Auseinandersetzung

1. Das Grundvermögen der Städte Steinheim und Nieheim bzw. der Gemeinden Bergheim, Eversen, Ottenhausen und Vinsebeck, das in den ausgegliederten Gebieten belegen ist, geht mit allen Rechten und Belastungen sowie den Verpflichtungen ohne Geldausgleich auf die neue Gemeinde Vordereichholz über.

2. Bewegliche Sachen der Gemeinde Vinsebeck, die Gemeindevorrichtungen in dem ausgegliederten Gebiet zu dienen bestimmt sind (Inventar der Volksschule II usw.), gehen ersatzlos in das Eigentum der Gemeinde Vordereichholz über.

3. Hinsichtlich des allgemeinen Kapitalvermögens, des Betriebsvermögens, der Rücklagen sowie der Sollüberschüsse oder Sollfehlbeträge der Städte Steinheim und Nieheim sowie der Gemeinden Bergheim, Eversen, Ottenhausen und Vinsebeck nach dem Stand des der Bildung der Gemeinde Vordereichholz vorausgegangenen Rechnungsjahres findet ein prozentualer Ausgleich mit der neuen Gemeinde Vordereichholz nicht statt.

4. Die den Städten Steinheim und Nieheim sowie den Gemeinden Bergheim, Eversen, Ottenhausen und Vinsebeck vom Tage der Gebietsänderung an bis zur Fertigstellung neuer Verteilungsgrundlagen zustehenden Finanzzuweisungen des Landes sind auf die Städte Steinheim, Nieheim sowie die Gemeinden Bergheim, Eversen, Ottenhausen, Vinsebeck und die Gemeinde Vordereichholz nach den Grundsätzen aufzuteilen, die bei der Berechnung der allgemeinen Finanzzuweisungen (Schlüsselzuweisungen) nach dem Finanz- und Lastenausgleichsgesetz NW. maßgebend waren.

5. Die zu zahlenden Kreis- und Amtsumlagen sind bis zum Vorliegen neuer Bemessungsgrundlagen nach den Anteilen der Städte Steinheim, Nieheim sowie der Gemeinden Bergheim, Eversen, Ottenhausen, Vinsebeck und der Gemeinde Vordereichholz an den Umlagegrundlagen zu ermitteln. Die in der Stadt Steinheim, den Gemeinden Bergheim und Vinsebeck zur Erhebung kommende Umlage des Amisfeuerlöschverbandes ist entsprechend ihrer Berechnungsgrundlage auf die vorgenannte Stadt bzw. die vorgenannten Gemeinden und die Gemeinde Vordereichholz zu verteilen. Weitere Umlagen werden im Bereich der Städte Steinheim, Nieheim und der Gemeinden Bergheim, Eversen, Ottenhausen und Vinsebeck von dieser Ausgliederung nicht berührt.

§ 5

Dienstkräfte

Die Gemeinde Vordereichholz ist verpflichtet, die Arbeiter der Gemeinde Vinsebeck, die ihre Tätigkeit in dem ausgegliederten Gebiet ausüben, in ihren Dienst zu übernehmen.

Höxter, den 20. Juli 1962

Der Oberkreisdirektor
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

— GV. NW. 1963 S. 334.

2020

Gesetz

**über den Zusammenschluß der Gemeinden
Ostbüderich und Westbüderich, Landkreis Soest
Vom 10. Dezember 1963**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Ostbüderich und Westbüderich, Landkreis Soest, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die Gemeinde erhält den Namen Büderich (Westf.).

(2) Der zwischen den Gemeinden Ostbüderich und Westbüderich abgeschlossene Gebietsänderungsvertrag vom 10. Oktober 1962 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß das gesamte bisher in den Gemeinden Ostbüderich und Westbüderich geltende Ortsrecht am 1. April 1964 außer Kraft tritt.

§ 2

Die Gemeinde Büderich (Westf.) wird dem Amtsgericht Werl zugeordnet.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Dr. Sträter

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeindevertretungen der amtsangehörigen Gemeinden Ostbüderich und Westbüderich haben am 10. Oktober 1962 beschlossen, gemäß den §§ 14 bis 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) die beiden Gemeinden zu einer Gemeinde zusammenzuschließen.

Nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen und in Verbindung mit der hierzu erlassenen Ersten Verwaltungsverordnung vom 10. November 1952 (SMBL. NW. 2020) wird daher zwischen den Gemeinden Ostbüderich und Westbüderich folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

Der Zusammenschluß der Gemeinden Ostbüderich und Westbüderich wird mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden wirksam.

§ 2

Benennung der neugebildeten Gemeinde

Die neugebildete Gemeinde führt die Bezeichnung „Büderich“; sie ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinden Ostbüderich und Westbüderich.

§ 3

Auseinandersetzung

Eine Auseinandersetzung, insbesondere über Anteile aus dem Finanzausgleich, über die veranlagte Amts- und Kreisumlage sowie eine sonstige Ausgleichung von Interessen findet nicht statt.

§ 4

Ortsrecht

Das in beiden Gemeinden übereinstimmend geltende Ortsrecht bleibt als Ortsrecht der neuen Gemeinde in Kraft. Im übrigen tritt das Ortsrecht der beiden Gemeinden drei Monate nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung außer Kraft.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt die Wohnung oder der Aufenthalt in den bisherigen Gemeinden Ostbüderich und Westbüderich als Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde Büderich.

Westbüderich, den 10. Oktober 1962

— GV. NW. 1963 S. 335.

2020

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen
der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt,
und der Stadt Greven, Landkreis Münster**

Vom 10. Dezember 1963

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die bisher zur Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, gehörenden Flurstücke Gemarkung Nordwalde Flur 10 Nr. 3, 4, 6 bis 39, 41 bis 47, 49 bis 103 werden in die Stadt Greven, Landkreis Münster, eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Nordwalde und der Stadt Greven vom 26. 2./1. 3. 1963 wird mit der Maßgabe bestätigt, daß die Gebietsänderung bei der Kreisumlage und ähnlichen Umlagen [§ 3 Abs. 3 Buchst. b) des Gebietsänderungsvertrages] vom 1. Januar 1964 an zu berücksichtigen ist.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
Der Innenminister
Weyer

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse des Rates der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, vom 14. Dezember 1962 und des Rates der Stadt Greven, Landkreis Münster, vom 23. Oktober 1962 wird gemäß §§ 14 bis 17 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bestimmungen der Ersten Verwaltungsverordnung vom 10. November 1952 (SMBL. NW. 2020) zwischen der Gemeinde Nordwalde und der Stadt Greven folgender Gebietsänderungsvertrag geschlossen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) In das Gebiet der Stadt Greven, Landkreis Münster, werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke eingegliedert und zugleich aus dem Gebiet der Gemeinde Nordwalde, Landkreis Steinfurt, ausgegliedert: *) Die Gesamtgröße der ein- bzw. ausgegliederten Grundstücke beträgt mithin 44 ha 19 a 35 qm.

(2) Die durch die Aus- bzw. Eingliederung gemäß § 1 Abs. 1 entstehenden neuen Gemeindegrenzen werden in dem als Anlage 1 beigelegten Plan **) dargestellt. Dieser gilt als Bestandteil und Inhalt dieses Vertrages.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Das Grundstück Gemeinde Nordwalde, Flur 10, Flurstück 97, in Größe von 2 499 qm — Weg — geht in das Eigentum der Stadt Greven über.

(2) Die Gemeinde Nordwalde verpflichtet sich, die Flurstücke, die Bestandteil einer Straße oder eines Weges in dem abgetretenen Gebiet sind, zu erwerben und unentgeltlich und lastenfrei an die Stadt Greven zu übereignen.

*) Nicht abgedruckt; stimmt mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

**) Nicht abgedruckt.

§ 3

Auseinandersetzung

(1) Die Gemeinde Nordwalde verpflichtet sich, die in dem abzutretenden Gebiet vorhandenen Straßen und Wege einschließlich der Beleuchtungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.

(2) Als Ausgleich für die der Stadt Greven erwachsenen Mehrbelastungen zahlt die Gemeinde Nordwalde an die Stadt Greven einen einmaligen Ablösungsbetrag von 50 000,— DM, in Worten: „Fünfzigtausend Deutsche Mark“. Der Betrag wird am Tage des Inkrafttretens der Gebietsänderung in einer Summe fällig.

(3) Eine weitere Auseinandersetzung, insbesondere über Anteile aus dem Finanzausgleich, der Kreisumlage und ähnlichen Umlagen findet nicht statt, mit folgender Maßgabe:

- a) Die Gewerbesteuer- und Ausgleichsabgaben, soweit sie durch die Bewohner des umzugemeindenden Gebietes bedingt sind, werden in der für das laufende Rechnungsjahr festgestellten Höhe nur bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Gebietsänderung weitergezahlt. Von diesem Tage an berechnen sich die Gewerbesteuer- und Ausgleichsabgaben nach den in diesem Zeitpunkt vorliegenden tatsächlichen Verhältnissen.
- b) Die Gebietsänderung wird auf die Kreisumlage und ähnliche Umlagen erst ab Beginn des nächsten Rechnungsjahres wirksam.

§ 4

Ortsrecht

Für das eingemeindete Gebiet tritt das Ortsrecht der Stadt Greven mit der Rechtswirksamkeit der Gebietsänderung in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt tritt für das ausgegliederte Gebiet das Ortsrecht der Gemeinde Nordwalde außer Kraft.

§ 5

Sicherung des Bürgerrechtes

Zur Begründung von Rechten und zur Feststellung von Pflichten in der Stadt Greven ist der Aufenthalt oder die Dauer der Wohnung in dem eingegliederten Gebiet als Aufenthalt oder Wohnung in der Stadt Greven anzusehen.

§ 6

Kostenregelung

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung trägt die Gemeinde Nordwalde.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt an dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgelegt wird.

Nordwalde, den 26. Februar 1963

Greven, den 1. März 1963

— GV. NW. 1963 S. 336.

2022

**Satzung
zur Änderung der Satzung
betreffend den Sitz des Landschaftsverbandes,
das Dienstsiegel und die Flagge, die Bildung
von Fachausschüssen, die Zahl der Landesräte
und die Anstellung, Beförderung und Entlassung
von Angestellten**

Vom 8. November 1963

Die 3. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe hat gemäß § 7 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) — LVerbO — in ihrer 5. Tagung am 8. November 1963 folgende Änderungen und Ergänzungen der oben genannten Satzung vom 15. Januar 1954 (GS. NW. S. 934), zuletzt geändert am 23. Januar 1957 (GV. NW. S. 32), beschlossen:

I.

1. Die Satzung erhält die Bezeichnung:

Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

2. Es wird folgender § 3 eingefügt:

§ 3

Verpflichtung der Mitglieder der
Landschaftsversammlung

(1) Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung verpflichtet jedes Mitglied bei seiner Einführung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten durch Handschlag.

(2) Der Vorsitzende wird durch den Altersvorsitzenden in gleicher Weise verpflichtet.

(3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Fachausschüsse, die gem. § 13 Abs. 3 Satz 2 LVerbO gewählt werden, sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Landesjugendwohlfahrtsausschusses, die nicht der Landschaftsversammlung angehören, werden bei ihrer Einführung vom Vorsitzenden ihres Ausschusses auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten durch Handschlag verpflichtet.

(4) Abs. 1 bis 3 finden erstmalig Anwendung beim ersten Zusammentritt der 4. Landschaftsversammlung.

3. § 3 wird § 4, dem folgender Absatz 5 angefügt wird:

(5) Für den Landesjugendwohlfahrtsausschuß gelten die Bestimmungen der Satzung des Landesjugendammes Westfalen-Lippe vom 25. Februar 1960 (GV. NW. S. 52).

4. Es wird folgender § 5 eingefügt:

§ 5

Sonderausschuß

(1) Der besondere Ausschuß gem. § 2 des Gesetzes über die Mitarbeit der Gemeinden und Gemeindeverbände auf dem Gebiete der zivilen Verteidigung vom 27. März 1962 (GV. NW. S. 125) besteht aus 5 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden von der Landschaftsversammlung aus ihren Reihen im Wege der Listenwahl nach dem d'Hondt'schen Verhältniswahlssystem gewählt.

(3) Die Landschaftsversammlung bestimmt aus den Mitgliedern des Ausschusses den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses durch Mehrheitswahl.

5. § 4 wird § 6.

6. § 5 wird § 7.

7. Es wird folgender § 8 eingefügt:

§ 8

Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen werden in den Amtsblättern der Regierungspräsidenten Münster, Detmold und Arnberg veröffentlicht. Bekanntmachungen, die nur örtliche Bedeutung besitzen, können in dem Amtsblatt des jeweiligen Regierungspräsidenten veröffentlicht werden.

(2) Soweit Gesetze, Verordnungen oder auf Grund gesetzlicher Ermächtigungen erlassene Anordnungen eine andere Art der Veröffentlichung vorschreiben, verbleibt es dabei.

8. § 6 wird § 9.

II.

Die vorstehenden Änderungen und Ergänzungen treten am 1. Dezember 1963 in Kraft.

III.

Der Direktor des Landschaftsverbandes wird ermächtigt, die Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bekanntzugeben.

Münster, den 8. November 1963

Gehring

Vorsitzender

der 3. Landschaftsversammlung

Bade

Schlotjunker

Schriftführer

der 3. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 12. Dezember 1963

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Dr. Dr. h. c. Köchling

Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1963 S. 336.

72

Verordnung NW PR Nr. 4/63
über Regelung der Krankenhauspflegesätze
Vom 4. Dezember 1963

Auf Grund des § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (WiGBL. S. 27) / 3. Februar 1949 (WiGBL. S. 14) / 21. Januar 1950 (BGBl. S. 7) / 8. Juli 1950 (BGBl. S. 274) / 25. September 1950 (BGBl. S. 681) / 23. Dezember 1950 (BGBl. S. 824) / 29. März 1951 (BGBl. I S. 223) in der sich aus § 37 des Gesetzes über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (BGBl. I S. 7) ergebenden Fassung, der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft PR Nr. 7/54 über Pflegesätze von Krankenanstalten vom 31. August 1954 (BANz. Nr. 173 vom 9. September 1954), des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 17. Oktober 1961 (GV. NW. S. 285) wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Krankenhäuser im Lande Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Allgemeines

(1) Krankenhäuser im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Anstalten, in denen Kranke untergebracht und gepflegt werden und in denen durch ärztliche Hilfeleistung erstrebt wird, Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern,
- b) Entbindungsanstalten.

(2) Allgemeine Krankenhäuser sind Anstalten, in die Kranke ohne Rücksicht auf die Art ihrer Erkrankung aufgenommen werden.

(3) Sonderkrankenhäuser sind Anstalten, in die Kranke mit bestimmten Krankheiten oder in bestimmten Altersstufen aufgenommen werden.

(4) Privatkranke sind Anstalten, die einer gewerberechtlichen Erlaubnis bedürfen.

(5) Die Pflegesätze dieser Verordnung gelten

- a) für alle Personen, bei denen auf Grund gesetzlicher Vorschriften ein Träger der Sozialversicherung oder der Sozialhilfe für die Pflegesätze aufkommt, sowie für sonstige Personen, die einen gesetzlichen Anspruch auf Heilbehandlung haben. Träger der Sozialversicherung im Sinne dieser Vorschrift sind die Träger der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherung,
- b) für Selbstzahler der dritten Pflegeklasse.

§ 3

Gruppenordnung

Die Krankenhäuser werden nach der ärztlichen Versorgung und ihrer medizinisch-technischen Einrichtung in folgende Gruppen eingeteilt:

(1) Gruppe S

- a) Krankenhäuser mit medizinischen Akademien sowie Krankenhäuser von übergeordneter Bedeutung mit wenigstens sechs Fachabteilungen, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, und allen überdurchschnittlichen medizinisch-technischen Einrichtungen.
- b) Gleichwertige Sonderkrankenhäuser.

(2) Gruppe A

- a) Allgemeine Krankenhäuser mit wenigstens vier Fachabteilungen, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, sowie zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer in den Fachabteilungen nicht vertretenen Fachrichtungen und guter medizinisch-technischer Ausstattung.
- b) Gleichwertige Sonderkrankenhäuser.

(3) Gruppe A 1

- a) Allgemeine Krankenhäuser mit wenigstens je einer Fachabteilung für Chirurgie und Innere Medizin, die von je einem hauptberuflich angestellten Facharzt geleitet werden, sowie zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer Fachrichtungen und guter medizinisch-technischer Ausstattung.
- b) Gleichwertige Sonderkrankenhäuser.

(4) Gruppe A 2

- a) Allgemeine Krankenhäuser mit wenigstens einem hauptberuflich angestellten leitenden Facharzt sowie zwei weiteren angestellten oder zugelassenen Fachärzten anderer Fachrichtungen und guter medizinisch-technischer Ausstattung.
- b) Gleichwertige Sonderkrankenhäuser.

(5) Gruppe A 3

- Krankenhäuser mit wenigstens einem zugelassenen Facharzt und zugelassenen praktischen Ärzten sowie folgender medizinisch-technischer Ausstattung:
- einem Operationsraum, Röntgeneinrichtung für Diagnostik sowie Einrichtungen zur physikalischen Therapie.

(6) Gruppe A 4

Krankenhäuser mit regelmäßiger ärztlicher Versorgung, die die Voraussetzungen der Gruppen A bis A 3 nicht erfüllen.

§ 4

Verfahren bei der Eingruppierung

- (1) Über Anträge auf Eingruppierung der Krankenhäuser oder ihre Änderung entscheidet der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr. Vor der Entscheidung über die Eingruppierung ist der jeweils zuständige Gutachterausschuß zu hören.

(2) Gutachterausschüsse werden für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe gebildet. Sie setzen sich aus je drei Vertretern der Sozialversicherungsträger und der Krankenhäuser zusammen, die auf Grund von Vorschlägen der Arbeitsgemeinschaften der Sozialversicherungsträger und der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr bestellt werden.

§ 5

Verfahren bei der Einstufung in die Preisstufen der Gruppenordnung

(1) Mit der Eingruppierung ist das Krankenhaus zugleich in die Preisstufe 1 der jeweiligen Gruppe eingestuft.

(2) Für die Einstufung in eine höhere Preisstufe ist der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zuständig. Das Krankenhaus hat hierzu nachzuweisen, daß es trotz sparsamer Wirtschaftsführung auf Grund seiner Leistungen höhere Selbstkosten als die Krankenhäuser der niedrigeren Preisstufe hat. Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr ist befugt, bei dem jeweiligen Krankenhaus eine Wirtschaftlichkeitsprüfung vorzunehmen oder durch Beauftragte vornehmen zu lassen; hierbei sind den Prüfern alle notwendig erscheinenden Unterlagen vorzulegen und alle Auskünfte zu erteilen, die sie für erforderlich halten.

(3) Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr hat zu prüfen, ob zwischen den Beteiligten eine Einigungsverhandlung auf freiwilliger Basis geführt worden ist. Liegt ein Einigungsergebnis vor, so hat der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr dieses zu genehmigen.

(4) Ist keine Einigungsverhandlung geführt oder eine Einigung über die Preisstufe nicht erzielt worden, ist der Antrag auf Einstufung über die Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr einzureichen.

§ 6

Pflegesätze

(1) Für die dritte Pflegeklasse werden folgende Rahmenpflegesätze festgesetzt:

In der Gruppe	Preisstufe	Mindestsatz DM	Höchstsatz DM
S	1	24,40	24,90
	2	25,30	27,20
	3	27,50	30,—
A	1	22,30	22,80
	2	23,10	24,70
	3	25,—	26,80
	4	27,—	28,—
A 1	1	20,20	20,60
	2	20,90	22,20
	3	22,40	23,70
	4	23,90	25,—
A 2	1	18,15	18,50
	2	18,70	19,80
	3	20,—	21,—
	4	21,10	22,—
A 3	1	15,90	16,20
	2	16,40	17,50
A 4		14,90	15,20

(2) Für Tuberkulosekranke in Infektionsstationen ist ein Zuschlag von 0,75 DM und für Infektionskranke ein Zuschlag von 0,50 DM je Pflegetag zu berechnen.

(3) Für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr (einschließlich der kranken Säuglinge) beträgt der Pflegesatz $\frac{1}{4}$ des Pflegesatzes für Erwachsene, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

Von Fachkrankenhäusern zur Behandlung von Kinderkrankheiten (Kinderkliniken), die unter Leitung von hauptberuflich angestellten Fachärzten stehen, ist der Pflegesatz für Erwachsene zu berechnen. Von Fachabteilungen zur Behandlung von Kinderkrankheiten in allgemeinen Krankenanstalten, die unter Leitung von hierfür

hauptberuflich angestellten Fachärzten stehen, sind 90 v. H. des Erwachsenenpflegesatzes zu berechnen, wenn nachstehende Mindestvoraussetzungen erfüllt sind:

- a) es müssen wenigstens 60 Betten für kranke Kinder und Säuglinge vorhanden sein,
- b) es müssen sämtliche Altersklassen des Kindesalters aufgenommen werden,
- c) es müssen Einrichtungen für die Behandlung von Frühgeburten nach neuzeitlichen Methoden vorhanden sein,
- d) es muß eine weitgehende Trennung und Gruppierung der Kinder nach Altersklassen erfolgen,
- e) es müssen moderne Behandlungsmethoden der Kinderheilkunde Anwendung finden,
- f) es muß eine besondere Milchküche vorhanden sein.

(4) Für gesunde Säuglinge beträgt der Pflegesatz $\frac{1}{3}$ des Pflegesatzes für Erwachsene der dritten Klasse, aufgerundet auf volle 0,05 DM.

(5) Berechnet der Arzt die ärztliche Leistung besonders, ermäßigen sich die Pflegesätze in den Gruppen

S	Stufe 1	um 2,60 DM
S	Stufe 2 und 3	um 3,60 DM
A	Stufe 1	um 2,60 DM
A	Stufe 2 bis 4	um 3,20 DM
A 1	Stufe 1	um 2,10 DM
A 1	Stufe 2 bis 4	um 2,80 DM
A 2	Stufe 1	um 2,10 DM
A 2	Stufe 2 bis 4	um 2,50 DM
A 3	Stufe 1	um 1,50 DM
A 3	Stufe 2	um 1,75 DM
A 4		um 1,50 DM

Dies gilt nicht für Gutachtenfälle.

(6) Bei Entbindungen ist für die Mutter der Pflegesatz der dritten Pflegeklasse für Erwachsene und für den Säugling $\frac{1}{3}$ dieses Satzes, aufgerundet auf volle 0,05 DM, zu berechnen. Die Tätigkeit einer freiberuflichen Hebamme ist mit dem Pflegesatz nicht abgegolten. Pauschalvergütungen bei Entbindungen können vereinbart werden.

(7) Für den Aufnahme- und Entlassungstag kann je der volle Pflegesatz berechnet werden.

§ 7

Privatkrankenhäuser

Die §§ 3 bis 6 gelten nicht für Privatkrankenhäuser. Für sie werden die Pflegesätze auf Antrag durch den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr besonders festgesetzt; bis zu einer Neufestsetzung bleiben die bisher preisrechtlich zugelassenen Pflegesätze maßgebend.

§ 8

Nebenkosten

(1) Neben den Pflegesätzen des § 6 (1) sind an Nebenkosten besonders zu berechnen:

- a) serologische, bakteriologische und quantitative Untersuchungen sowie pathologische Gewebsuntersuchungen und Tierversuche,
- b) Salvarsane und ähnliche AS-Präparate, Heilsera und Vaccine, Antibiotica, Leberpräparate zur Injektion und Implantation, Goldpräparate, Hormonpräparate zur Injektion und Implantation sowie Insulin, Sulfonamide, Blutersatzmittel, Kontrastmittel außer Bariumsulfat, sonstige besonders teure Heilmittel,
- c) Röntgentiefentherapie, Radium- und Thoriumbehandlung,
- d) Blutspendevergütung,
- e) Schienenverbände bei Kieferbrüchen, Knochennägel,
- f) diagnostische und therapeutische Verfahren, die besonders hohe Kosten verursachen,

g) Kosten bei Anwendung der Herz-Lungen-Maschine in den Universitätskliniken des Landes Nordrhein-Westfalen, den Städtischen Krankenanstalten — Medizinische Akademie — Düsseldorf und den Städtischen Krankenanstalten Köln nach Vereinbarung mit den Sozialversicherungsträgern.

(2) Die Krankenanstalten bzw. ihre Vertretungen können hinsichtlich der Bestimmungen des Absatzes 1 Vereinbarungen mit den Sozialversicherungsträgern treffen.

§ 9

Beobachtungskranke

(1) Beobachtungskranke sind solche Kranke, die nicht zur Heilbehandlung, sondern zur Feststellung einer Krankheit unter ausdrücklichem Hinweis darauf eingewiesen werden und nicht länger als fünf Werktage, bei Nervenkranken nicht länger als acht Werktage, bei Kranken, bei denen die Operationsfähigkeit für Herz- und Lungenoperationen festgestellt werden soll, nicht länger als zehn Tage, im Krankenhaus verbleiben.

(2) Für Beobachtungskranke sind neben dem Pflegesatz und den gemäß den obigen Bestimmungen besonders in Rechnung zu stellenden Nebenkosten auch die Sachkosten der Röntgendiagnostik sowie der Untersuchungen, die besonders hohe Kosten verursachen, gesondert zu berechnen.

§ 10

Selbstzahlende Kranke

Die Bestimmungen der §§ 6, 8 und 9 finden auch Anwendung auf selbstzahlende Kranke der dritten Pflegeklasse.

§ 11

Ausnahmen

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr kann zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen oder anordnen; er darf seine Entscheidung von der Durchführung einer Wirtschaftlichkeits- und Rationalisierungsprüfung abhängig machen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 5 sinngemäß.

§ 12

Übergangsregelung

Soweit bisher durch Einzel-Ausnahmegenehmigungen höhere Pflegesätze festgesetzt worden sind, bleiben diese bis zu einer anderweitigen Neuordnung im Einzelfalle maßgebend.

§ 13

Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden als Zuwiderhandlungen auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur weiteren Vereinfachung des Wirtschaftsstrafrechts (Wirtschaftsstrafgesetz 1954) vom 9. Juli 1954 (BGBl. I S. 175) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1962 (BGBl. I S. 761) geahndet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung NW PR 1/62 über Regelung der Krankenhauspflegesätze vom 11. April 1962 (GV. NW. S. 215) in der Fassung der Änderungsverordnung NW PR 1/63 vom 22. März 1963 (GV. NW. S. 162) außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1963

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
K i e n b a u m

— GV. NW. 1963 S. 337.

7831

**Durchführungsverordnung
zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchen-
gesetzes (DVO-AGVG-NW)**

Vom 4. Dezember 1963

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 2, des § 21 Abs. 1 und 2 und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) wird verordnet:

§ 1

Zu § 19

(1) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 AGVG-NW ist eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres als ausreichend anzusehen bei

- a) Brucellose der Rinder;
- b) Brucellose der Schweine,
- c) Brucellose der Schafe und Ziegen,
- d) Beschälseuche,
- e) Salmonellose,
- f) Q-Fieber,
- g) Toxoplasmose,
- h) Leptospirose,
- i) Reaktionstuberkulose,

wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. In den Fällen der Buchstaben a bis h muß die Krankheit durch eine Untersuchung von Blut, Milch, Kot, Harn oder einer anderen Ausscheidung oder eines Teiles des lebenden Tieres in einem staatlichen Veterinäruntersuchungsamt des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden sein; in den Fällen des Buchstaben c kann die Krankheit auch durch eine allergische Untersuchung vom Amtstierarzt festgestellt worden sein.
2. In den Fällen des Buchstaben i muß die Krankheit nach den für die Feststellung tuberkulöser Infektionen bei Rindern geltenden Bestimmungen (§ 305 der Ausführungsvorschriften des Bundesrates zum Viehseuchengesetz in der Fassung der Änderungsverordnung vom 1. März 1958 — Bundesanz. Nr. 45 —) vom Amtstierarzt festgestellt worden sein.

(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 AGVG-NW kann der Amtstierarzt die Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränken bei

- a) Schweinelähme (Teschener Krankheit),
- b) Schweinepest,
- c) Hühnerpest.

(3) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 AGVG-NW kann der Amtstierarzt auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichten, wenn in einem Bestand die Brucellose der Schafe oder Ziegen festgestellt worden ist.

§ 2

Zu § 21

(1) Die Schätzer erhalten für ihre Tätigkeit und den damit verbundenen Zeitverlust eine Vergütung in Höhe von 5,— DM für jede angefangene Stunde, höchstens jedoch 25,— DM für einen Tag und Ersatz ihrer Fahrkosten nach den für Beamte der Reisekostenstufe II geltenden Vorschriften des Reisekostenrechts des Landes.

(2) Der Amtstierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers den Betrag von 10 000,— DM nicht überschreitet.

§ 3

Zu § 23

In der Niederschrift über das Ergebnis der Schätzung sind die von dem Amtstierarzt und den einzelnen Schätzern geschätzten Werte gesondert anzugeben.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1963

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1963 S. 340.

7842

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung über
Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft**

Vom 6. Dezember 1963

Auf Grund des § 22 Abs. 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Juni 1963 (BGBl. I S. 411), und auf Grund des § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Milchwirtschaft vom 10. August 1960 (GV. NW. S. 314) wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Umlagen zur Förderung der Milchwirtschaft vom 16. Dezember 1960 (GV. NW. S. 463) erhält folgende Fassung:

(1) Die Molkereien sind verpflichtet, in der Zeit vom 1. Januar 1964 bis zum 31. Dezember 1964 für die ihnen angelieferte Milch und Sahne (Rahm) eine Umlage in Höhe von 0,35 Deutschen Pfennigen je kg Milch zu entrichten. Einheiten von Sahne (Rahm) sind in die entsprechenden Einheiten von Milch umzurechnen; die Umrechnung ist auf Grund des monatlichen Durchschnittsfettgehaltes der an die abgabepflichtige Molkerei gelieferten Milch vorzunehmen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1963

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen
Niermann

— GV. NW. 1963 S. 340.

785

**Verordnung NW PR Nr. 3/63
zur Änderung der Landesmilchpreisverordnung**

Vom 10. Dezember 1963

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 22. Juni 1963 (BGBl. I S. 411) in Verbindung mit den §§ 1 und 3 der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch vom 28. Juni 1963 (Bundesanzeiger Nr. 117 vom 29. Juni 1963) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung NW PR Nr. 1/63 über Preisregelungen bei Trinkmilch (Landesmilchpreisverordnung) vom 24. September 1963 (GV. NW. S. 305) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

(1) Wird Trinkmilch an Großverbraucher (§ 4 Abs. 5 des Milch- und Fettgesetzes) abgegeben, so ermäßigen sich die in § 1 Abs. 1 Spalte C der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch festgesetzten Preise bei einer Lieferung

von 11 bis 30 Litern	um 1	Deutschen Pfennig je Liter
von 31 bis 50 Litern	um 2	Deutsche Pfennige je Liter
von 51 bis 300 Litern	um 4	Deutsche Pfennige je Liter
von 301 bis 500 Litern	um 5	Deutsche Pfennige je Liter
von 501 bis 1000 Litern	um 5,5	Deutsche Pfennige je Liter
von mehr als 1000 Litern	um 6	Deutsche Pfennige je Liter.

Für die Berechnung dieses Abschlags ist die jeweils bei einer Lieferung und an eine Stelle abgegebene Trinkmilch maßgebend.

(2) Soweit bis einschließlich 30. September 1963 höhere als die in Absatz 1 genannten Abschläge vereinbart worden sind, dürfen diese Abschläge bis zur vereinbarten Höhe weiterhin gewährt werden.

(3) Beziehen öffentliche oder private Anstalten gemeinnützigen oder mildtätigen Charakters, insbesondere Krankenhäuser, Kinderheime, Kindertagesstätten, Altersheime und Durchgangswohnheime Trinkmilch von Molkereien, so sind die in § 1 Abs. 1 Spalte B der Verordnung M Nr. 1/63 über Preise für Milch festgesetzten Preise zu berechnen, wenn

1. bei einer Lieferung mehr als 10 Liter Trinkmilch abgenommen werden und
2. die Trinkmilch bei der Molkerei oder ihrer Verteilungsstelle abgeholt wird."

2. § 5 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Preisabschläge fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die die in § 1 Abs. 1 und 3 festgesetzten Abschläge über- oder unterschreiten, soweit § 1 Abs. 2 nicht andere Preisabschläge zuläßt, oder"

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen
(L.S.)

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW 1963 S. 340.

Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 RVO für das Kalenderjahr 1964 Vom 3. Dezember 1963

Auf Grund des § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. April 1963 (BGBl. I S. 241), wird verordnet:

§ 1

Die in der Verordnung zur Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) vom 4. Dezember 1962 (GV. NW. S. 605) festgesetzten Werte gelten auch für das Kalenderjahr 1964.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1963

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident

Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1963 S. 341.

Anzeige des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 25. November 1963

Betrifft: Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für die Umlegung der Ferngasleitung Bergisch Gladbach—Derschlag, Abschnitt Bergisch Gladbach—Bensberg/Untereschbach.

Ich zeige hierdurch an, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 44 vom 31. Oktober 1963 S. 405 die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Thyssensche Gas- und Wasserwerke GmbH in Duisburg-Hamborn

für die Umlegung

1. der Ferngasleitung Bergisch Gladbach—Derschlag (Aggertal-Hauptleitung) Abschnitt Bergisch Gladbach—Bensberg/Untereschbach,
2. der Anschlußleitung nach Untereschbach im Rheinisch-Bergischen Kreis

bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1963 S. 341.



Einzelpreis dieser Nummer 1,00 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM. Ausgabe B 6,60 DM.